

## Begründung

zur Satzung der Stadt Brühl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, von Werbeanlagen sowie über die Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen im Bereich der Grundstücke Grüner Weg 62 - 76 und 63 - 75 vom 12.01.1987

Die Einfamilienhäuser am Grünen Weg westlich der Eckdorfer Straße, die zum überwiegenden Teil in gleicher Architektur in den Jahren 1968/69 erstellt wurden, stellen sich in ihrer Gesamtheit als eine sehr gut gelungene Baugruppe dar.

Charakteristisches Merkmal ist die Bedachung (Flachdach) sowie die klare Gliederung der einzelnen Baukörper, die aus zwei in der Höhe und im Grundriß gegeneinander versetzt angeordneten Kuben bestehen.

Auf Grund von bautechnischen Mängeln an den vorhandenen Flachdächern bestehen Änderungswünsche bezüglich der Dachform.

Um wesentliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch störende Dachformen zu verhindern, sollen in einer Gestaltungssatzung die Kriterien festgelegt werden, die eine der charakteristischen Architektur angepaßte Dachform gestattet. Gleichzeitig werden die nach § 81 (1) der Bauordnung NW möglichen Festlegungen zur Gestaltung der Fassaden, Einfriedungen und Werbeanlagen getroffen, da sie ebenfalls Teil des städtebaulichen Gesamtbildes darstellen, das in seiner besonderen Eigenart an dieser Stelle erhalten werden soll.

Brühl, den 10.11.1986  
DER STADTDIREKTOR  
Planungsamt

## Satzung der Stadt Brühl

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, von Werbeanlagen sowie die Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen im Bereich der Grundstücke Grüner Weg 62-76 und 63 - 75  
vom 12.01.1987

---

Auf Grund der der §§ 4 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 1 Satz 2g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 79 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2, 3 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festsetzung des Geltungsbereiches

Diese Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Gemarkung Badorf, Flur 5, Flurstücke Nr. 314 bis 323, 328, 329, 334 bis 343 sowie Flur 16 (R), Flurstück Nr. 778. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Grüner Weg 62 - 76.

### § 2

#### Außenwände

Die sichtbare Außenhaut der Vollgeschosse der Gebäude ist entweder als Mauerwerk aus gebrannten Ziegelsteinen, aus Kalksandsteinen oder als Außenputz mit der Farb- abstufung weiß bis gelb herzustellen. Sichtbeton kann auch in Grautönen gestrichen werden.

Grelle Farbtöne sowie Fassadenbekleidungen, auch als Mauerwerksimitationen oder in Keramikplatten, sind nicht zulässig.

### § 3

#### Dächer, Dachformen

- 1) Zulässig sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer, deren entgegengesetzte Neigungsflächen am First gegeneinander versetzt werden können (siehe Anlage 1 zur Gestaltungssatzung Grüner Weg).
- 2) Die Dachneigung kann zwischen 12° und 25° gewählt werden.
- 3) Die geneigten Dächer sind traufenständig zur Straße ohne Dachüberstand herzustellen.
- 4) Dachaufbauten sind, außer den in 1) genannten Versätzen des Firstes, nicht gestattet.

- 5) Die maximale Firsthöhe bzw. der Scheitelpunkt des geneigten Daches darf 3,0 m, gemessen über der jeweils darunter liegenden Geschoßdecke, nicht überschreiten.
- 6) Für die Eindeckung der geneigten Dachflächen sind Tonziegel, Betonpfannen, in rot oder braun, für sehr flach geneigte Flächen auch besandete Bitumenpappe oder Wellplatten (asbestfrei wird empfohlen) in den Farben braun oder anthrazit zulässig.

§ 4  
Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur als Hinweis an der Stätte der Leistung und nur bis zu einer Flächengröße von 0,30 m<sup>2</sup> zulässig.

§ 5  
Einfriedungen

Zwischen den Gebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen nicht zulässig.  
Im übrigen Bereich sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern und Kunststoffwellplatten bis zu 2,0 m Höhe zulässig.

§ 6  
Befreiungen

Befreiungen von der Satzung können unter den in § 68 (3) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Voraussetzungen erteilt werden.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Hinweis:

Ordnungswidrig gemäß § 79 (1) Ziffer 14 der BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen dieser Satzung genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie Vorhaben ausführt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, den 15.12.1986

Der Bürgermeister



*Wilhelm Schmitz*  
(Wilhelm Schmitz)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Hinweis:

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Stadtdirektor der Stadt Brühl, Rathaus, 5040 Brühl, geltend gemacht werden.

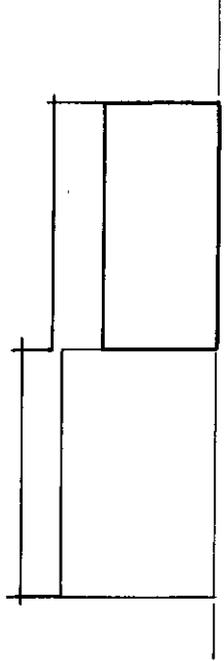
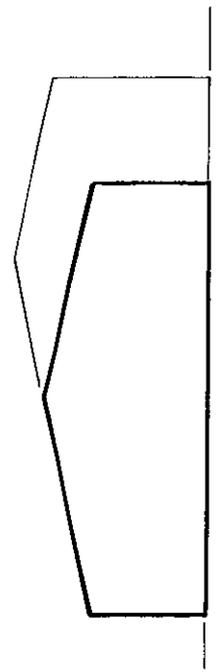
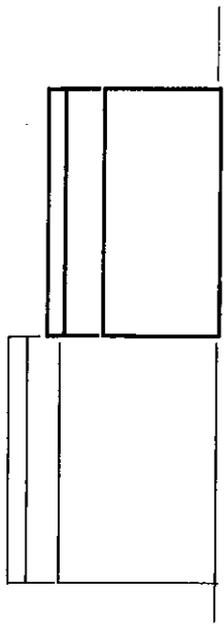
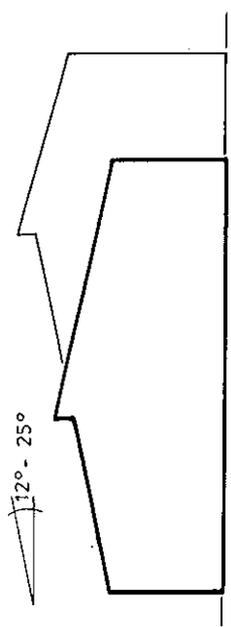
Die Satzung kann während der Sprechstunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 bis 16.00 Uhr, im Planungsamt, Clemens-August-Straße 34, Zimmer 13, 5040 Brühl, eingesehen werden.

Brühl, den 12.01.1987

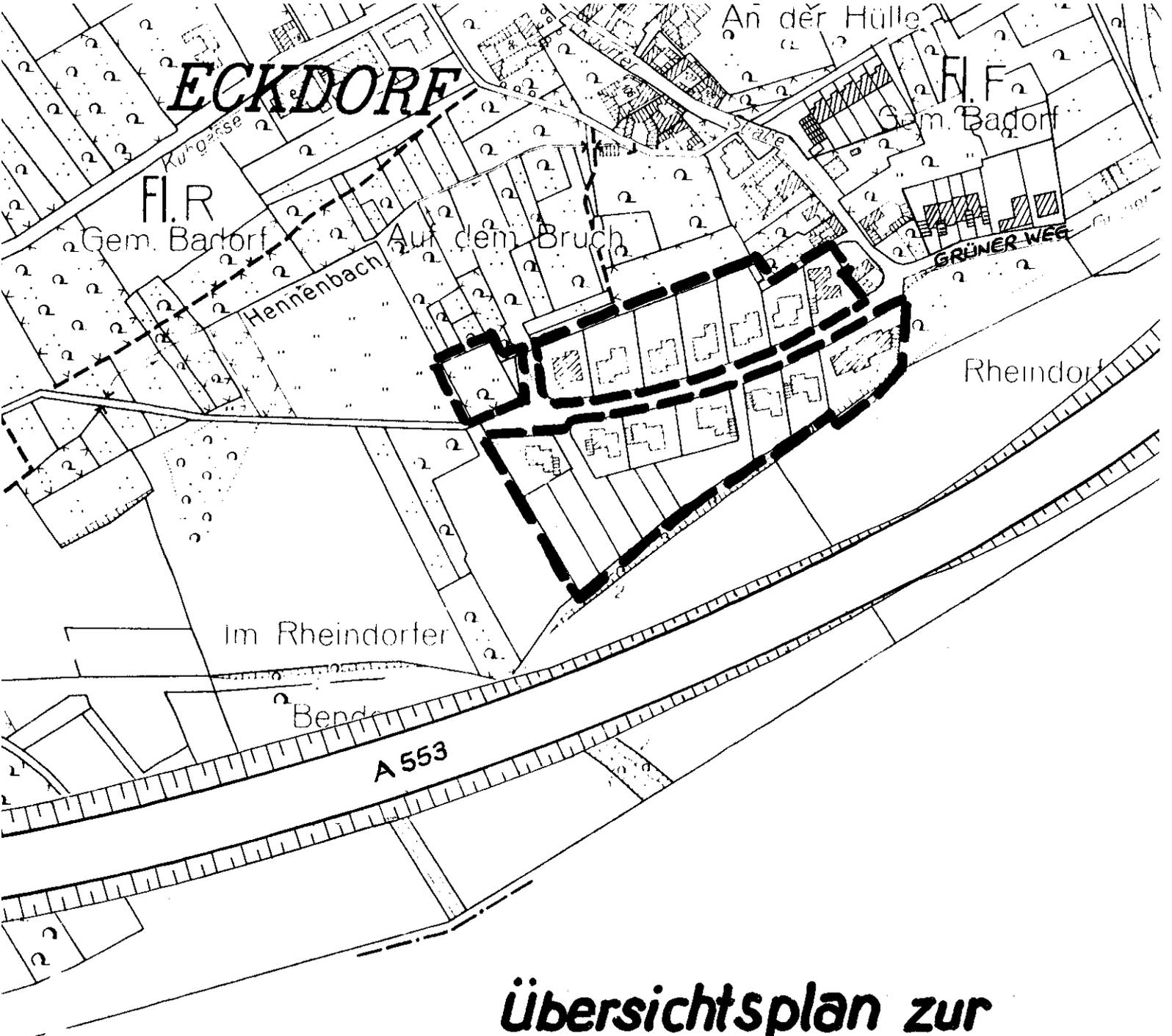
DER BÜRGERMEISTER



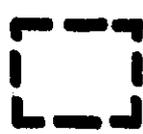
*Wilhelm Schmitz*  
(Wilhelm Schmitz)



ANLAGE 1  
ZUR GESTALTUNGSSATZUNG 'GRÜNER WEG'  
VOM 12.01.1987



# Übersichtsplan zur Gestaltungssatzung "Grüner Weg"



Grenze des Geltungsbereiches  
der Satzung v. 12.01.1987



M. 1:2500  
61/1 JAN. 87 1/3